

ZUSATZVEREINBARUNG XIV

vom 28. April 2017

zur

RAHMENVEREINBARUNG

über die Erbringung physiotherapeutischer Leistungen für Rechnung
der OÖ § 2 Krankenversicherungsträger
durch freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen

ZUSATZVEREINBARUNG XIV

vom 28. April 2017

zur Rahmenvereinbarung vom 26. Juni 2000 über die Erbringung und Verrechnung physiotherapeutischer Leistungen

abgeschlossen am unten angegebenen Tag zwischen
dem Verein der freiberuflichen PhysiotherapeutInnen OÖ einerseits
und der OÖ Gebietskrankenkasse andererseits.

I. Änderungen der Rahmenvereinbarung vom 26. Juni 2000

Die oben angeführte Rahmenvereinbarung vom 26. Juni 2000 in der Fassung der
Zusatzvereinbarung XIII vom 29. April 2016 wird wie folgt geändert:

1. Der Tarif gemäß § 10 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung inklusive Positionsnummern
(Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung) per 1. Jänner 2016 bleibt unverändert (Beilage 1).
Der Tarif ab 1. Jänner 2017 (Beilage 2) wird vorläufig neu festgelegt.

2. § 5 „Abschluss eines Einzelvertrages“ Abs. 5 wird wie folgt neu textiert:

(5) „Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages“

1. Der/die PhysiotherapeutIn bietet für die Behandlung der Anspruchsberechtigten von
sozialen Krankenversicherungsträgern mindestens 20 Wochenstunden an.

2. Der/die PhysiotherapeutIn weist nach Abschluss der Berufsausbildung zum/zur
PhysiotherapeutIn eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in
Vollzeit nach. Diese kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses

a) zum Träger einer Krankenanstalt oder

b) zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehender
Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten
oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder

c) zu freiberuflich tätigen Ärzten oder

d) zu einer sonstigen im Bereich der Krankenbehandlung tätigen Institution

erlangt werden. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die Zeiten entsprechend.

Die unter a) bis d) angeführten Dienstverhältnisse müssen folgende Kriterien erfüllen:

- + Möglichkeit des fachlichen Austauschs in Form von fachlicher Intervention und Teambesprechungen sowie
- + Möglichkeit zur Hospitation bei berufserfahrenen KollegInnen und Supervision sowie
- + Angebot regelmäßiger interner Fortbildungen und Verpflichtung zum Besuch externer Fortbildungen

Das unter d) angeführte Dienstverhältnis muss darüber hinaus das Kriterium „intensive Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit ÄrztInnen“ erfüllen.

3. Auf die Berufserfahrung gem. lit. 2 kann auch eine Tätigkeit nach dem MMHG in einem Anstellungsverhältnis (unter ärztlicher Aufsicht) im Ausmaß von maximal 6 Monaten angerechnet werden. Die Anerkennung dieser Tätigkeit erfolgt im Einzelfall im Einvernehmen zwischen dem Verein der freiberuflichen PhysiotherapeutInnen OÖ und der OÖGKK.
4. Im Einzelfall kann eine Berufserfahrung im Einvernehmen zwischen dem Verein der freiberuflichen PhysiotherapeutInnen OÖ und der OÖGKK auch bestätigt werden, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivitäten (zB Zusammenarbeit mit erfahrenen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger) eine den vertraglich geregelten Kriterien gem. lit. 2 in Hinblick auf Qualität und Quantität gleichwertige Berufserfahrung ergibt.

II. Wirksamkeitsbeginn

Diese Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Abgesehen von den in dieser Zusatzvereinbarung vorgenommenen Ergänzungen bzw.

Änderungen gilt die Rahmenvereinbarung vom 26. Juni 2000 i.d.F. Zusatzvereinbarung XIII weiter.

III. Vertragsausfertigungen

Diese Zusatzvereinbarung wird in 3 Ausfertigungen erstellt.

Die Zweitschrift ist für den Verein der freiberuflichen PhysiotherapeutInnen Oberösterreich, die Erstaussfertigung und die Durchschrift sind für die OÖ § 2-Krankenversicherungsträger bestimmt.

Beilagen:

Anlage zur Rahmenvereinbarung

Linz, 28. April 2017

Für den
Verein der freiberuflichen PhysiotherapeutInnen Oberösterreich

Für die im § 2 des Vertrages angeführten Krankenversicherungsträger
OÖ GEBIETSKRANKENKASSE


Albert Maringer
Obmann




Mag. Dr.
Andrea Wesenauer
Direktorin

